

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 928

**Zulässigkeit und
Grenzen polizeilicher
Verweisungsmaßnahmen**

Von

Claudia Neuner



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUDIA NEUNER

**Zulässigkeit und Grenzen
polizeilicher Verweisungsmaßnahmen**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 928

Zulässigkeit und Grenzen polizeilicher Verweisungsmaßnahmen

Von

Claudia Neuner



Duncker & Humblot · Berlin

**Die Juristische Fakultät der Universität Mannheim
hat diese Arbeit im Jahre 2002
als Dissertation angenommen.**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.**

Alle Rechte vorbehalten

**© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany**

**ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-10966-X**

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Das im wesentlichen im Sommer 2001 abgeschlossene Manuskript wurde für die Drucklegung leicht überarbeitet und aktualisiert. Neuere Literatur wurde, soweit möglich, bis März 2002 berücksichtigt, Rechtsprechung und Gesetzgebung auch darüber hinaus.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, der die Arbeit betreut und durch Diskussionen und wertvolle Ratschläge gefördert hat. Herzlich danke ich auch Herrn Professor Dr. Josef Ruthig, jetzt Universität Mainz, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Norbert Simon danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht.

Herzlicher Dank gilt auch meiner Familie und meinen Freunden, die mir durch ihre Bereitschaft zu Gesprächen, durch Korrekturlesen oder auf andere Weise bei der Erstellung der Arbeit hilfreich zur Seite standen. Insbesondere danke ich meinen Eltern für die vielfältige und großzügige Unterstützung.

Karlsruhe, im Januar 2003

Claudia Neuner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Verweisungsmaßnahmen als Mittel der Gefahrenabwehr	15
B. Ziel und Gang der Untersuchung	18
<i>Erster Teil</i>	
Verfassungsrechtliche Maßstäbe polizeilicher Verweisungsmaßnahmen	21
A. Das Grundrechtsverständnis zu polizeilichen Verweisungen in Rechtsprechung und Literatur	21
B. Die Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	23
I. Unstreitiger Schutzbereich	23
II. Die Frage nach der negativen Seite des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	24
1. Stellungnahmen in der Literatur	24
2. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	26
3. Stellungnahme	28
C. Das Grundrecht der Freizügigkeit, Art. 11 GG	30
I. Problemstellung	30
II. Der Schutzbereich des Art. 11 GG	34
1. Das Recht des freien Abzugs, des freien Zuzugs und die Bleibefreiheit	34
2. Die Bestimmung des freizügigkeitsrelevanten Aufenthalts	35
a) Auslegungsrelevante Faktoren	35
b) Historische Auslegung	36
c) Systematische Auslegung	37
aa) Bedeutung und Gesetzesvorbehalte	37
bb) Abgrenzung zu anderen die Bewegungsfreiheit thematisierenden Rechten	39
3. Platzverweis und Aufenthaltsverbot als Beschränkungen der Freizügigkeit? ..	42
III. Ergebnis	47

D. Die Verweisung aus Wohnungen	47
I. Stand in der polizeirechtlichen Diskussion	48
II. Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Platzverweises im Hinblick auf Art. 13 GG?	50
1. Der Schutzbereich des Art. 13 GG	51
a) Der Schutz der Privatheit	51
b) Schutz vor substantiellen Eingriffen?	53
2. Ergebnis	54
III. Folgerungen für Verweisungen aus Wohnungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG	54

Zweiter Teil

Rechtsgrundlagen für polizeiliche Verweisungsmaßnahmen	57
A. Die allgemeinpolizeilichen Verweisungsmaßnahmen	57
I. Der polizeiliche Platzverweis	57
1. Der Platzverweis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 12 S. 1 MEPolG und den Landespolizeigesetzen	57
a) Die Regelung des Platzverweises in den Landespolizeigesetzen	57
b) Die Tatbestandsvoraussetzungen	61
aa) Das Erfordernis der konkreten Gefahr	61
bb) Die polizeilichen Schutzgüter	63
(1) Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit	63
(2) Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung	67
cc) Schlußfolgerungen für Platzverweise	70
c) Die Rechtsfolge des Platzverweises	71
aa) Der Begriff „vorübergehend“ – die örtliche Begrenzung des Platzverweises	71
bb) Der Begriff des „Ortes“ – die räumliche Begrenzung des Platzverweises	76
cc) Die zulässige Verweisung und das Betretungsverbot	79
d) Erstreckung des Platzverweises auch auf Sachen?	82
e) Der Adressat des Platzverweises	84
aa) Problemstellung	84
bb) Stellungnahme	85
(1) Wortlaut und Systematik	85
(2) Die Rechtsfolge als Korrektiv?	88

(3) Die Anwendung der allgemeinen Störervorschriften auf den Platzverweis	90
(4) Der Platzverweis gegen eine Menschenmenge	92
(5) Entschädigungsansprüche des Nichtstörers?	93
2. Der Platzverweis zum Schutz der Einsätze von Feuerwehr, Hilfs- und Rettungsdiensten nach § 12 S. 2 MEPolG	94
a) Problemstellung	94
b) Vergleich der Platzverweise nach § 12 S. 1 MEPolG und § 12 S. 2 MEPolG	96
aa) Das Schutzgut in § 12 S. 2 MEPolG	96
bb) Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit	97
cc) Der Adressat	98
dd) Ergebnis	99
II. Polizeigesetzliche Aufenthaltsverbote zwecks Verhütung von Straftaten	100
1. Offene Szenen und gewaltbereite Gruppierungen als polizeiliches Problem ..	100
2. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung von Eingriffen in Art. 11 GG	103
3. Die Ermächtigungsgrundlage eines polizeigesetzlichen Aufenthaltsverbots ..	107
a) Der Kriminalvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 GG	107
b) Das Aufenthaltsverbot als Standardbefugnis	110
aa) Zum Verhältnis von Generalklausel und Standardbefugnis	110
bb) Eingriffe in Art. 11 GG aufgrund der Generalklausel?	112
cc) Abschließender Charakter der Standardbefugnis Platzverweis?	113
dd) Funktion und Reichweite der Generalklausel	116
c) Regelungskriterien der Standardbefugnis „Aufenthaltsverbot“	119
aa) Die bisherigen Normierungen eines Aufenthaltsverbots	119
bb) Wertung	122
(1) Der Gesetzeszweck	122
(2) Die Eingriffsvoraussetzungen	123
(3) Die Rechtsfolgen	128
(4) Regelungsvorschlag	131
d) Die Notwendigkeit einer Zitierung des Art. 11 GG	132
III. Wohnungs- und Umfeldverweise bei häuslicher Gewalt	134
1. Problemstellung	134
2. Ziel polizeilicher Maßnahmen im Bereich häuslicher Gewalt	136
3. Eingriffsmöglichkeiten de lege lata	137
4. Verfassungsrechtliche Problematik von Wohnungs- und Umfeldverweisen ...	138

5. Notwendige Regelungsdichte des Wohnungs- und Umfeldverweises	140
a) Die Generalklausel als Rechtsgrundlage für den Wohnungs- und Umfeldverweis?	140
b) Regelungskriterien einer Standardbefugnis „Wohnungs- und Umfeldverweis“	142
6. Verweisungen bei Nachstellungen	147
IV. Die zwangsweise Durchsetzung polizeilicher Verweisungen und der Gewahrsam zwecks Durchsetzung einer Platzverweisung	148
1. Zwangsweise Durchsetzung polizeilicher Verweisungen	148
2. Gewahrsam zur Durchsetzung eines Platzverweises	149
a) Rechtsnatur	149
b) Anwendungsvoraussetzungen	150
c) Die Dauer des Durchsetzungsgewahrsams	151
3. Erforderlichkeit des Durchsetzungsgewahrsams und Ausweitung der Vorschrift auf Aufenthaltsverbote sowie Wohnungs- und Umfeldverweise?	154
B. Spezialgesetzliche Verweisungsmaßnahmen außerhalb des allgemeinen Polizeirechts	157
I. Überblick über die spezialgesetzlichen Verweisungsmaßnahmen	157
II. Verweisungsmaßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz	158
1. Der Regelungsbereich des § 1 JÖSchG	159
2. Anwendungskriterien und Verhältnis zur polizeilichen Verweisung	161
III. Der strafprozessuale Platzverweis	162
1. Problemstellung	162
2. Rechtsnatur des § 164 StPO	164
3. Abschließender Charakter des § 164 StPO	165
4. Reichweite des § 164 StPO und sein Verhältnis zum allgemeinpolizeilichen Platzverweis	166
IV. Platzverweise und Evakuierungen nach den Brand- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder	168
1. Reichweite der Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetze	168
2. Verhältnis zu allgemeinpolizeilichen Verweisungen	170
C. Die Anwendung polizeilicher Verweisungsmaßnahmen bei Ausübung der Grundrechte Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 GG	171
I. Polizeiliche Verweisungen und das Recht der Informations- und Pressefreiheit ..	171
1. Das Recht auf freien Zugang zur Information, Art 5 Abs. 1 GG	171

2. Platzverweise gegenüber Schaulustigen als Eingriff in die Informationsfreiheit	172
3. Platzverweise gegenüber Journalisten	174
a) Das Verhältnis von Presse und Polizei	174
b) Polizeifestigkeit der Pressefreiheit?	175
c) Der Ausgleich von Informationsauftrag und Rechtsgüterschutz im Rahmen des polizeilichen Ermessens	177
II. Polizeiliche Verweisungen im Bereich grundrechtlich geschützter Versammlungen und Demonstrationen	178
1. Die Bedeutung von Platzverweis und Aufenthaltsverbot im Versammlungsrecht	178
2. Der Schutzbereich des Art. 8 GG	181
a) Der Begriff der Versammlung	181
b) Die Reichweite des Art. 8 GG	186
aa) Erstreckung auf das Vorfeld	186
bb) Beendenschutz und Nachwirkung	187
cc) Das Selbstbestimmungsrecht über den Versammlungsort	191
c) Polizeiliche Maßnahmen und Art. 8 Abs. 1 GG	191
3. Das Verhältnis von Polizei- und Versammlungsgesetz	193
a) Allgemeines	193
b) Die Auslegung des Versammlungsgesetzes in der Rechtsprechung	194
aa) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	194
bb) Die Rechtsprechung der Instanzgerichte	195
c) Stellungnahmen in der Literatur	197
aa) Gründe für einen abschließenden Charakter des Versammlungsgesetzes	197
bb) Gründe für einen nur partiell abschließenden Charakter des Versammlungsgesetzes	199
d) Stellungnahme	200
4. Anwendungsfälle von Platzverweis und Aufenthaltsverbot im Zusammenhang mit Versammlungen	204
a) Maßnahmen gegenüber der gesamten Versammlung vor und während der Veranstaltung	204
aa) Versammlungsbeendende und -verhindernde Maßnahmen	204
bb) Räumliche Beschränkung der gesamten Versammlung	206
b) Platzverweise gegenüber einzelnen Teilnehmern während der Versammlung	208
c) Platzverweise gegenüber Nichtteilnehmern und Nochnichtteilnehmern ...	211

d) Platzverweis als konkludente Auflösungsverfügung?	214
e) Verweisungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Verbot und Auflösung ...	217
aa) Platzverweis und Aufenthaltsverbot zur Durchsetzung des Versammlungsverbots?	217
bb) Platzverweis zur Durchsetzung einer erfolgten Auflösung	219
(1) Maßnahmen zur Konkretisierung und Durchsetzung der Entfernungspflicht nach § 13 Abs. 2 VersG	219
(2) Zeitpunkt allgemeinpolizeilicher Maßnahmen	220
f) Polizeiliche Verweisungen zwecks allgemeinen Rechtsgüterschutzes	221

Dritter Teil

Zuständigkeit 225

A. Die Zuständigkeitsordnung der Polizeigesetze	225
B. Die Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten aufgrund der Eilkompetenz	227
C. Übertragung polizeigesetzlicher Zuständigkeiten und Aufgaben zur Bewältigung der Zuständigkeitsprobleme in Baden-Württemberg?	229
I. Vollzugs- und Amtshilfe	229
II. Weisung	230
III. Das organisationsrechtliche (zwischenbehördliche) Mandat	231
1. Der Begriff des organisationsrechtlichen Mandats	231
2. Rechtliche Voraussetzungen	232
IV. Ergebnis	234

Vierter Teil

Rechtsschutz 235

A. Qualifizierung des Verwaltungshandelns bei polizeilichen Verweisungen	235
I. Verweisungen als Verwaltungsakte im Sinne des § 35 S. 1 LVwVfG	235
II. Verweisungen als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 LVwVfG	236
B. Das statthafte Rechtsmittel gegen Platzverweis, Aufenthaltsverbot sowie Wohnungs- und Umfeldverweis	239
I. Der Begriff der Erledigung eines Verwaltungsakts	240

Inhaltsverzeichnis	13
II. Erledigung polizeilicher Verweisungsmaßnahmen	242
1. Erledigung durch Zeitablauf	242
2. Erledigung nach Anwendung von Zwangsmaßnahmen?	243
III. Prozessuale Möglichkeiten bei Erledigung polizeilicher Verweisungen	245
1. Erledigung im Hauptsacheverfahren	245
a) Erledigungsstreit und Fortsetzungsfeststellungsklage	245
b) Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse	246
2. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO	250
Zusammenfassung	252
Anhang	
Vorschriften polizeilicher Verweisungsmaßnahmen	257
A. MEPolG und AEPolG	257
B. Polizeigesetze der Länder	257
Literaturverzeichnis	265
Sachwortverzeichnis	277

Einleitung

A. Verweisungsmaßnahmen als Mittel der Gefahrenabwehr

Die Möglichkeit, überall Aufenthalt zu nehmen und an allem teilhaben zu können, gilt als Selbstverständlichkeit der heutigen Zeit. Nahezu alle Grundrechte spiegeln Teilbereiche dieser Freiheiten wieder. So gewährt Art. 2 Abs. 2 GG als Voraussetzung hierfür die körperliche Bewegungsfreiheit, Art. 11 GG die Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet. Daneben vermag auch die von Art. 2 Abs. 1 GG erfaßte allgemeine Handlungsfreiheit das Aufsuchen eines Ortes und den Verbleib dort zu schützen. Schließlich beinhaltet Art. 8 GG das Recht, sich an einem frei gewählten Ort zu versammeln, Art. 4 GG ermöglicht die Teilnahme an Prozessionen und religiösen Veranstaltungen, Art. 5 GG den Zugang zu Information und Informationsquellen, Art. 6 Abs. 1 GG die Wohnortbestimmung für die Familie.

Trotz der grundrechtlichen Relevanz des Aufenthalts für den einzelnen liegt aber die Bedeutung eines Aufenthaltsverbots gerade für den Bereich der Gefahrenabwehr auf der Hand. Bestehen an bestimmten Orten für Menschen Gefahren oder gehen dort von Menschen Gefahren aus, läßt sich die Situation oftmals schnell und einfach klären oder zumindest entschärfen, indem die störende bzw. gefährdete Person weggeewiesen und ihr das Betreten dieses Bereichs untersagt wird. So existieren in vielen rechtlich ausgestalteten Lebensbereichen spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zum Aufenthaltsverbot bzw. zur Verweisung, wie z. B. im Katastrophenschutzrecht¹, Jugendschutzrecht², Seuchenschutzrecht³, Naturschutzrecht⁴, Ausländerrecht⁵ sowie im Bereich der strafrechtlichen Spezialprävention⁶.

¹ Vgl. § 12 BKatSG, der im Verteidigungsfall zum Schutze der Bevölkerung die Möglichkeit eines Betretungsverbot (Abs. 1 Nr. 1) und der vorübergehenden Evakuierung vorsieht (Abs. 1 Nr. 2). Bei Unglücks- und Katastrophenfällen ermöglichen die Landeskatastrophenschutzgesetze (LKatSG) Aufenthaltsverbote und Evakuierungsmaßnahmen zumeist über die Generalklausel dieser Gesetze.

² § 1 S. 2 Nr. 1 JÖSchG (künftig: § 8 S. 2 Nr. 1 JuSchG, vgl. dazu 2. Teil, Fn. 535).

³ Z. B. Absperrungen aufgrund § 22 TierseuchenG, dessen Notwendigkeit sich aktuell bei den Verdachtsfällen der Maul-und-Klauen-Seuche (MKS) im Frühjahr 2001 zeigte.

⁴ Z. B. das Sperren von Wald nach § 38 BWWaldG. Niedersachsen erwägt ein nächtliches Betretungsverbot von Wäldern, vgl. NJW 5/2001, XLIV.

⁵ Vgl. die Möglichkeit der räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylVfG; die Verlässenspflicht nach § 36 AuslG für den Teil der Bundesrepublik, in dem der Ausländer sich einer

Im allgemeinen Polizeirecht sind Verweisungsmaßnahmen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und der Landespolizeigesetzgebung derzeit von besonderer Aktualität. Dies nicht nur, weil das Instrument der Verweisung seit geraumer Zeit extensiv im Zuge der Stärkung der inneren Sicherheit in Städten und Gemeinden zum Einsatz kommt und Mitglieder von Drogenszenen und gewaltbereiter Gruppierungen mit teilweise mehrmonatigen Aufenthaltsverboten mitunter für ganze Städte belegt werden⁷. Auch die Ausweitung des Instruments für den Bereich häuslicher Gewalt ist in Planung, um damit einem gewalttätigen Familienmitglied oder Mitbewohner für eine gewisse Zeit den Aufenthalt in der Wohnung und dem Umfeld der gefährdeten Personen zu versagen⁸. Die Reihe der Anwendungsmöglichkeiten eines Aufenthaltsverbots ließe sich, gerade um bestimmten Kriminalitätsfeldern oder gesellschaftlichen Mißständen zu begegnen, beliebig fortführen, etwa als Maßnahme gegen Obdachlose in Städten oder in Form eines nächtlichen Aufenthaltsverbots für Jugendliche in besonders kriminogenen Bezirken. Die ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlagen für polizeigesetzliche Verweisungen sind jedoch *de lege lata* begrenzt. Mit dem einfachen „Platzverweis“, auch „Platzverweisung“ genannt⁹, besteht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche

räumlichen Beschränkung zuwider aufhält; Aufenthaltsverbote durch Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach § 44 AuslG. Auch die Ausweisungstatbestände nach § 45 ff. AuslG bewirken ein Aufenthaltsverbot, vgl. § 8 Abs. 2 AuslG, wonach sich ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten darf.

⁶ Vgl. § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB, der aufenthaltsbezogene Weisungen für die Zeit der Bewährung ermöglicht, sowie § 68 b StGB, der aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen für die Dauer der Führungsaufsicht zuläßt.

⁷ Z. B. 6-monatiges Aufenthalts- und Durchquerungsverbot für bestimmte Bereiche der Stadt Bremen, VG Bremen, Urt. v. 29. 05. 1997 – Az.: 2 A 149/96, 2. Instanz: OVG Bremen, NVwZ 1999, 314 ff.; 3 Monate: VGH Mannheim, VBIBW 1996, 418 f.; 12 Monate: VGH München, NVwZ 2000, 454 ff.

⁸ Vgl. den Abschlußbericht über den Modellversuch Platzverweis bei häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg, in: Sozialministerium BW, Abschlußbericht; vgl. auch die zwischenzeitlichen Normierungen zum Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt in § 14 a BremPolG, § 12 a Abs. 2 HambSOG, § 52 Abs. 2 MVSO, § 34 a NWPoG und § 31 Abs. 2 HSO. Der Text der Vorschriften befindet sich im Anhang.

⁹ Bzgl. der Terminologie bestehen Meinungsverschiedenheiten: So hat *Samper* bereits in den 70er Jahren in BayVBl. 1970, 391 (293 Fn. 1), *ders.*, PAG, Art. 16 Rdnr. 3 den Terminus „Platzverweis“ bemängelt, da die Substantivform von „weisen“ „Weisung“ heiße. Demgegenüber meint *Vultejus*, in: Stokar/Gössner, S. 58, mit dem Hinweis darauf, daß „die Amtssprache noch immer ‚deutsch‘“ sei, es müsse von einem „Platzverweis“ gesprochen werden. Ein Blick in die einschlägige Literatur, Judikatur und Gesetzgebung zeigt, daß zwar die amtlichen Überschriften in den Polizeigesetzen der Länder mit Ausnahme des Sächsischen Polizeigesetzes „Platzverweisung“ lauten, Rechtsprechung und Literatur aber ebenso den Begriff „Platzverweis“ verwenden. Die deutsche Sprache selbst läßt beide Begriffe zu. Sowohl „Verweisung“ als auch „Verweis“ werden von dem Verb „verweisen“ abgeleitet, dem unter anderem die Bedeutung „jemandem das Verbleiben an einem bestimmten Ort verbieten“ (Duden, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 9) zukommt. Während die grammatikalisch regelmäßige Nachsilbe „-ung“ und der verselbständigte Begriff „Verweis“ der semantischen Differenzierung dienen, ist eine solche bei (Wort-)Zusammensetzungen wie dem Platzverweis nicht

Sicherheit und Ordnung die Möglichkeit zu einem vorübergehenden Aufenthaltsverbot. Eine entsprechende Befugnis ist derzeit mit Ausnahme in Baden-Württemberg in den Polizeigesetzen der Länder standardisiert¹⁰ und geht weitgehend auf § 12 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes von 1976 (MEPolG)¹¹ zurück. Danach kann die Polizei „zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten“. Wie lange „vorübergehend“ aber andauern darf, ist umstritten und bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der ausfüllenden Interpretation. Fest steht lediglich, daß es sich beim Platzverweis um ein „zeitlich und räumlich eng begrenztes“ Aufenthaltsverbot handelt¹². Fest steht auch, daß jedenfalls ein Aufenthaltsverbot über mehrere Monate nicht mehr nur „vorübergehend“ ist. Längerfristige Verweisungsbefugnisse zur Verhütung von Straftaten sind derzeit nur in den Polizeigesetzen Niedersachsens, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Berlins und neuerdings Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Thüringens¹³ ausdrücklich geregelt. Soweit die Bundesländer keine ausdrücklichen Regelungen für längerfristige Verweisungsmaßnahmen vorsehen, wird ein Rückgriff auf die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel zwar zumeist praktiziert, seine Zulässigkeit aber häufig bereits mit Verweis auf einen abschließenden Charakter des Platzverweises und damit aus Gründen des Vorrangs des speziellen Gesetzes verneint. Soweit wie in Niedersachsen, Sachsen, Berlin oder Sachsen-Anhalt ausdrückliche Regelungen existieren, stehen diese gleichwohl, insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen und wegen ihrer rechtsstaatlichen Ausgestaltung, in der Kritik: Darf jemandem nach den Landespolizeigesetzen überhaupt der Aufenthalt für längere Zeit verwehrt werden und wenn ja, wie lange und für welchen räumlichen Umfang? Ein Straßenviertel, ein Stadtteil oder auch ein ganzes Stadtgebiet? Welche Grundrechte sind zu beachten? Welche Ausnahmen von dem Verbot sind zu gewähren? Dieselben Fragen stellen sich freilich auch bei solchen Verweisungsmaßnahmen, die nicht die Verhütung von Straftaten zum Ziel haben, sondern durch andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit bedingt sind. Für bestimmte Maßnahmen mit Endgültigkeitscharakter, wie etwa die Verweisung von Hausbesetzern, wird die Zulässig-

erforderlich (so die Auskunft der Sprachberatungsstelle des Duden-Verlags in Mannheim). So finden sich in Nachschlagewerken neben dem „Platzverweis“ (Duden, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 7; Brockhaus/Wahrig, Bd. 5) auch Begriffe mit ähnlicher Bedeutung wie „Feldverweis“ oder „Stadtverweis“.

¹⁰ Vgl. Art. 16 BayPAG; § 29 Abs. 1 BlnASOG; § 16 Abs. 1 BbgPolG; § 14 Abs. 1 BremPolG; § 12 a Abs. 1 HambSOG; § 31 Abs. 1 HSOg; § 52 Abs. 1 MVSOG; § 17 Abs. 1 NGefAG; § 34 NWPOLG; § 13 RhPfPOG; § 12 SaarPolG; § 21 Abs. 1 SächsPolG; § 36 Abs. 1 SOG LSA, § 210 SchlHVwG; § 18 Abs. 1 ThürPAG. Der Text der Vorschriften befindet sich im Anhang.

¹¹ Heise/Riegel, § 12 MEPolG; s. Anhang.

¹² So die häufige Umschreibung des vorübergehenden Platzverweises, vgl. 2. Teil, A. I. 1. c).

¹³ Vgl. § 17 Abs. 2 NGefAG; § 21 Abs. 2 SächsPolG; § 36 Abs. 2 SOG LSA; § 29 Abs. 2 BlnASOG; § 14 Abs. 2 BremPolG; § 52 Abs. 3 MVSOG; § 16 Abs. 2 BbgPolG; § 18 Abs. 2 ThürPAG. Der Text der Vorschriften befindet sich im Anhang.